ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN

Es gelten nachfolgende Allgemeine Reisebedingungen, die Ihnen vor Buchung übermittelt und mit der Buchung zum Inhalt des Vertrages mit uns werden. Sie ergänzen die Vorschriften über den Pauschalreisevertrag (§ 651 a ff. BGB) und die Verordnung über die Informationspflichten von Reiseveranstaltern.

- Der Reisepreis für die 50 Jahre 1. Ralph Meunzel AUTOHAUS Route 66 Tour 2012 beträgt für den FahrerIn pro Person bei Doppelzimmerbelegung inklusive Harlev-Davidson 6.299.- €. für den BeifahrerIn im Doppelzimmer ohne Harley-Davidson 3.799.- €, Einzelzimmerzuschlag 920,- €. Die Tour wurde mit den August 2011 Preisen kalkuliert. Eventuelle größere Wechselkursschwankungen bzw. nicht vorhersehbare Preisveränderungen könnten deshalb nicht im Preis berücksichtigt werden.
- 2. Die Zahlung der Studienreise erfolgt in drei Teilbeträgen. Mit Rückgabe der ausgefüllten und unterschriebenen Teilnahmeerklärung (Vertragsschluss) ist eine Anzahlung in Höhe von 1.000,- € fällig. Der 2. Teilbetrag wird fällig, wenn feststeht, dass die Studienreise durchgeführt wird und der verbleibende Restbetrag wird spätestens zwei Monat vor Reisebeginn fällig. Die Original-Flugtickets und die ggf. weiteren Leistungsvoucher werden jedem Teilnehmer rechtzeitig vor Abflug in Frankfurt ausgehändigt.
- 3. Treffpunkt aller Studienreise-Teilnehmer wird am 11.08.2012 mindestens 3 Stunden vor Abflug sein. Genauer Treffpunkt und genaue Uhrzeit werden rechtzeitig bekanntgegeben.
- 4. Die Reise wird veranstaltet von der AUTOHAUS Akademie in Zusammenarbeit mit DeZyn-Agentur, Bodenheim.
- 5.1. Dem Teilnehmer stehen die Rechte aus dem Reisevertragsgesetz zu, die zum besseren Verständnis mit eigenen Worten in verkürzter Fassung wiedergegeben werden: Wird eine Reiseleis-

- tung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Teilnehmer innerhalb angemessener Frist Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Teilnehmer kann nach Rückkehr von der Reise eine Herabsetzung des Reisepreises verlangen, falls Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht worden sind und der Teilnehmer es nicht schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen. Wird die Reise in Folge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb angemessener Frist keine Abhilfe, kann der Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Das Gleiche gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt ist. Wird der Vertrag danach aufgehoben, behält der Teilnehmer den Anspruch auf Rückführung. Er schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.
- **5.2.** Bei Vorliegen eines Mangels kann der Teilnehmer unbeschadet der Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) oder der Kündigung Schadenersatz verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einen Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat. Er kann Schadenersatz auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit verlangen, wenn die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt worden ist.
- **5.3.** Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters auf Schadenersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf die Höhe des dreifa-

chen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den Reiseveranstalter herbeigeführt worden ist. Die Beschränkung der Haftung auf den dreifachen Reisepreis gilt auch, soweit der Veranstalter für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Für alle gegen den Veranstalter gerichtete Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Reiseveranstalter bei Personenschäden bis 75.000,- €, bei Sachschäden bis 4.000,- €; übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt.

Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Teilnehmer. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Bereich von Fremdleistungen, die lediglich vermittelt und in der Reiseausschreibung ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung inter-nationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder ge-Itend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich der Reiseveranstalter hierauf berufen. Sofern der Reiseveranstalter bei der Luftbeförderung vertraglicher Luftfrachtführer ist, haftet er ggf. neben dem ausführenden Luftfrachtführer gem. den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes bzw. dem internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara, dem Zusatzabkommen für Flüge von und nach den USA und anderen. Das Warschauer Abkommen und die Zusatzabkommen für den USA-Verkehr beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verlust und Beschädigung von Gepäck.

6. Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktre-

ten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Wenn Sie zurücktreten oder wenn Sie die Reise aus Gründen (mit Ausnahme von Fällen der Höheren Gewalt) nicht antreten, die vom Reiseveranstalter nicht zu vertreten sind, kann dieser angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen zu berücksichtigen.

Es bleibt Ihnen unbenommen, den Nachweis zu führen, daß im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt Ihrer Reise keine oder geringere Kosten entstanden sind, als die von uns in der Pauschale ausgewiesenen Kosten. Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reiseteilnehmer nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekanntgegebenen Zeiten am Abflughafen einfindet oder wenn die Reise wegen Fehlens der Reisedokumente wie z. B. Reisepass oder notwendige Visa nicht angetreten wird. Unser pauschalierter Anspruch auf Rücktrittsgebühren beträgt in der Regel pro Teilnehmer in Prozent des Reisepreises: 20% bei Stornierung, 35% bei Stornierung bis 180 Tage vor Reiseantritt, 50% bei Stornierung bis 105 Tage vor Reiseantritt, 65% bei Stornierung bis 60 Tage vor Reiseantritt, 90% bei Stornierung bis 30 Tage vor Reiseantritt und 100% bei Nichtantritt der Reise.

Sie können bis zum Reisebeginn verlangen, dass ein Dritter in Ihre Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Es bedarf dazu der Mitteilung an den Reiseveranstalter. Dieser kann dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn die Ersatzperson den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt eine Ersatzperson an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers, ist dies bis 30 Tage vor Reiseantritt ohne Gebühren möglich; für die Zeit ab 29 Tage vor

Reiseantritt sind wir berechtigt, für die uns durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Kosten 5 % des Reisepreises zu verlangen. Für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten haften der angemeldete Teilnehmer und die Ersatzperson als Gesamtschuldner.

Wir empfehlen Ihnen den Abschluss einer zusätzlichen Reiserücktritts-kostenversicherung mit der Teilnahmeerklärung. Bei Inanspruchnahme dieser Versicherung wird nicht der volle Reisepreis erstattet. Neben den üblichen Gebühren werden vom Veranstalter 20 % des Reisepreises für Vorleistungen in Abzug gebracht.

- 7.1. Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Flugzeiten sind, wie auf dem Flugschein angegeben, vorgesehen. Unter anderem aufgrund der zeitweiligen Überlastung des internationalen Luftraumes können Flugverspätungen oder auch -verschiebungen in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden.
- 7.2. Der Reiseveranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Flughafengebühren, in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen dem Zugang der unterschriebenen Teilnahmeerklärung beim Reiseveranstalter und dem vereinbarten Reisetermin mehr als vier Monate liegen. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer nachträglichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter den Teilnehmer unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung

ist der Teilnehmer berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Teilnehmer aus seinem Angebot anzubieten. Der Teilnehmer hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

- 7.3. Der Reiseveranstalter kann bis vier Wochen vor Reiseantritt von der Reise zurücktreten bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl. Wir informieren Sie selbstverständlich, sofern zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann. Sie erhalten dann den gezahlten Reisepreis umgehend zurück. Die Anmeldungen zur Reise werden in Reihenfolge des Einganges berücksichtigt. Sollte Ihre Anmeldung nicht mehr berücksichtigt werden können, werden wir Ihnen dies unverzüglich mitteilen und schon eingegangene Anzahlungen zurück überweisen.
- 8. Teilnehmende deutsche Staatsbürger benötigen einen gültigen deutschen Reisepass, der mindestens noch sechs Monate über den Reisezeitraum hinaus gültig ist.

Nichtdeutschen Teilnehmern gibt etwa das zuständige Konsulat Auskunft. Jeder Teilnehmer ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften (notwendige Visa etc.) selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.

9. Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Höherer Gewalt (z. B. durch Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen etc.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl der Teilnehmer als auch wir den Reisevertrag kündigen.

Der Reiseveranstalter zahlt den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück, kann jedoch für die erbrachten oder bis zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Im Falle der Kündigung durch den Reiseveranstalter stehen dem Teilnehmer außerdem die in Ziffer 7.2. beschriebenen weiteren Rechte zu. Erfolgt die Kündigung nach Antritt der Reise, ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere den Teilnehmer, falls dies vertraglich vereinbart ist, zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen die Parteien zur Hälfte. die übrigen Mehrkosten hat der Teilnehmer zu tragen.

10. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise, jegliche vertragliche Ansprüche sowie deliktische Ansprüche, sind innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Dies sollte im eigenen Interesse schriftlich geschehen. Nach Fristablauf kann der Teilnehmer Ansprüche nur noch ge-Itend machen, wenn er ohne Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten. Jegliche vertraglichen Ansprüche verjähren sechs Monate nach dem vertraglich vereinbarten Ende der Reise. Die Verjährung ist bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die von Ihnen geltend gemachten Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

11. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das Gleiche gilt für die vorliegenden Allgemeinen Reisebedingungen.